

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017, hat der Gemeinderat der Stadt Erbach in seiner Sitzung am 24. April 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung

vom 24. April 2017 erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Form der Gemeindeverfassung § 1

Abschnitt II

Gemeinderat §§ 2, 3

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 8

Abschnitt VI

Bürgermeister § 9

Abschnitt V

Ortsteile § 10

Abschnitt VI

Unechte Teilortswahl § 11

Abschnitt VII

Ortschaftsverfassung §§ 12 -16

Abschnitt VIII

Schlussbestimmung § 17

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderats. Ist die Zahl der Gemeinderäte nicht durch 2 teilbar, so hat der Verwaltungsausschuss gegenüber dem Technischen Ausschuss 1 Mitglied mehr.
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge der Stellvertretung ist zugleich mit der Bestellung der persönlichen Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle

des Gemeinderats.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30 000 € aber nicht mehr als 200 000 € beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplan- oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5 000 € aber nicht mehr als 20 000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sich noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,

- 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung, von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis 10 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S10 bis S16 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1 500 €, aber nicht mehr als 7 500 € im Einzelfall.
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 7 500 €
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 7 500 € bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 €.
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2 000 €, aber nicht mehr als 10 000 €.
 - 2.5 die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30 000 €, aber nicht mehr als 200 000 € im Einzelfall.
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2 000 € aber nicht mehr als 7 500 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen mit einer Jahresmiete von mehr als 4 000 €;
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 7 500 €, aber nicht mehr als 75 000 € im Einzelfall.
 - 2.8 Die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu 2 000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz (u.a. Abfallbeseitigung), Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über,
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht in § 9 Abs. 2 Ziff. 2.16 geregelt,

- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht in § 9 Abs. 2 Ziff. 2.17 geregelt,
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht in § 9 Abs. 2 Ziff. 2.18 geregelt,

- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs.2 Abs. 2 LBO soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

- 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200 000 € im Einzelfall.

- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50 000 € im Einzelfall, soweit nicht Ziff. 2.3.

- 2.5 die Benennung von Straßen und Plätzen soweit nicht in der Zuständigkeit der Ortschaftsräte (14 Abs. 3 Ziff. 3.5).

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30 000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 5 000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S2 bis S9 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehender Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen

- Freigeigkeitsleistungen bis zu 1 500 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 auf unbestimmte Zeit bis zu einem Höchstbetrag von 7 500 €;
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2 000 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30 000 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2 000 € im Einzelfall, bei Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen bis zu einer Jahresmiete von 4 000 €;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7 500 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern/-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme der unter § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO fallenden Ehrenbeamten) sowie die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/eine Bürgerin in diesen Fällen;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.13 die Entscheidung über die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in anderen Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.14 Erteilung des Einvernehmens bei Genehmigungen im Grundstücksverkehr gem. § 19 BauGB;
 - 2.15 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB;
 - 2.16 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen gem. § 144 BauGB;
 - 2.17 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - 2.18 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn der Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat genehmigt ist und das Bauvorhaben diesen Festsetzungen nicht zuwiderläuft (§§ 33 und 36 BauGB).
 - 2.19 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), sofern sich das Bauvorhaben in Art und Maß der baulichen Nutzung in Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung einordnen lässt;
 - 2.20 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer § 55 LBO, wenn die einzelne Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- (3) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 14 bleiben unberührt.

V. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich von einander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Erbach
 - 1.2 Bach
 - 1.3 Dellmensingen

- 1.4 Donaurieden
- 1.5 Ersingen
- 1.6 Ringingen

- (2) Die Namen der in Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.6 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens; die Gemarkungsgrenze zwischen den Ortsteilen Erbach und Dellmensingen beruht auf dem Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2000.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Gemeindeteile bilden je einen Wohnbezirk i.S. von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Erbach	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Bach	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Dellmensingen	5 Sitze
2.4 Wohnbezirk Donaurieden	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk Ersingen	2 Sitze
2.6 Wohnbezirk Ringingen	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Gemeindeteile nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1.2 - 1.6 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Gemeindeteile bestimmten Namen.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft

2.1 Bach	8 Vertreter
2.2 Dellmensingen	12 Vertreter
2.3 Donaurieden	8 Vertreter
2.4 Ersingen	10 Vertreter
2.5 Ringingen	10 Vertreter

§ 14

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 sind insbesondere:
 - 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie den Fortbestand der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 2.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB
 - 2.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Aufhebung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, und Schulen;
 - 2.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht (Satzung, Polizeiverordnungen usw.);
 - 2.7 die Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Bauplatzpreisen;
 - 2.8 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
 - 2.9 die Festsetzung der zeitlichen Reihenfolge der Durchführung von Investitionen in der jeweiligen Ortschaft.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 3.1 Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bauliche Erneuerungen, Unterhaltungsmaßnahmen) mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand je Vorhaben von nicht mehr als 200 000 € (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss);
 - 3.2 Erwerb und Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von mehr als 7 500 €, aber nicht mehr als 75 000 € im Einzelfall;
 - 3.3 Belegung gemeindeeigener Wohnungen sowie Vermietung und Verpachtung Gemeinde eigener unbebauter Grundstücke oder beweglicher Vermögensgegenstände;
 - 3.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen, Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten usw.;
 - 3.5 die Ausgestaltung, Benennung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, sowie Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 3.6 Verpachtung der Jagd und des Fischwassers;
 - 3.7 Gründung und Förderung von Wasser- und Bodenverbänden;
 - 3.8 Zuteilung von Wohnbauplätzen nach den Verkaufsbestimmungen der Gemeinde Erbach, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;

3.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 30 000 €, aber nicht mehr als 100 000 € im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

(4) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Für jede Ortschaft wird ein Ortsvorsteher bestellt, sie sind mit Ausnahme des Ortsvorstehers der Ortschaft Dellmensingen Ehrenbeamte auf Zeit. Zum Ortsvorsteher der Ortschaft Dellmensingen wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1.2 - 1.6 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juli 2001 (zuletzt geändert durch Beschlussfassung des Gemeinderats am 28. Juli 2008) außer Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, 25. April 2017

Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.